Vom Großen Rathe des Kantons Aargau genehmigt.

Aarau, den 19. Dezember 1865.

Der Präsident des Großen Rathes:
Suter.

Die Sekretäre,
F. Stäuble, Fürsprech.
Waller, Fürsprech.

Der Regierungsrath
hat
beschlossen:

Vorstehende Uebereinkunft soll besonders gedruckt und in das Amtsblatt, Abtheilung Gesetze und Verordnungen, aufgenommen werden.

Zürich, den 28. Brachmonat 1866.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatsschreiber,
Keller.

Verordnung des Regierungsrathes

vom 16. Brachmonat 1866

betreffend

die Niederlassungsbewilligungen.

Der Regierungsrath,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern,

beschließt:

§ 1. Vom 1. Augstmonat an sollen nachfolgende Formulare für Niederlassungsbewilligungen gebraucht werden:

1. Niederlassungsbewilligung für Kantonsfremde.

Dem N. N. von N., geboren im Jahre . . . . , welcher sich um Bewilligung zur Niederlassung in hiesiger Gemeinde mit / ohne Familie beworben und zu diesem Behufe folgende Ausweisschriften eingelegt hat:

1 . . . . . .

wird nebst seiner Familie die Niederlassung bis zum . . . . . unter Vorbehalt der Bestätigung der Direktion des Innern bewilligt. Damit tritt derselbe in die in den §§ 69 bis 72 des Gesetzes betreffend das Gemeindewesen vom 25. April 1866 bezeichneten Rechte und Pflichten ein.

Der Inhaber dieser Niederlassungsbewilligung hat sich einen Monat vor Ablauf derselben um die Erneuerung zu verwenden.

N., den . . . .

Der Gemeindrathspräsident:

Bemerkungen:

. . . . . .

. . . . . Der Gemeindrathsschreiber:

. . . . . .

Bestätigt:

Zürich, den . . . . . .

Für die Direktion des Innern:

Der Sekretär,

Taxe: . . . . . .

2. Niederlassungsbewilligung für Kantonsbürger.

Gleiches Formular wie 1. mit Weglassung der Worte: „unter Vorbehalt der Bestätigung der Direktion des Innern", „Bemerkungen", und „bestätigt: Zürich, den .... Für die Direktion des Innern: Der Sekretär ...."

§ 2. Je nachdem Jemand mit oder ohne Familie sich niederläßt, ist im ersten Satze das eine oder andere dieser beiden Worte zu streichen. Gleichzeitig sind bei einem Niedergelassenen ohne Familie die Worte „nebst seiner Familie" zu streichen.

§ 3. Die Gemeindräthe haben vor Ertheilung der Niederlassungsbewilligung genau zu prüfen, ob die Ausweisschriften den Bestimmungen der §§ 54 bis 56 des Gemeindegesetzes entsprechen, namentlich ob bei Kantonsfremden die Zeit der Gültigkeit der Ausweisschriften nicht abgelaufen sei.

§ 4. Wenn statt des Ausweises über die Heimathörigkeit eine Personalkaution geleistet wird, so muß der Kautionsschein von wenigstens zwei habhaften Personen unterzeichnet und nach folgendem Formular ausgestellt sein.

Kautionsschein.

„Die Unterzeichneten verpflichten sich gegenüber der „Gemeinde N., in welcher sich N. N. (mit Familie) „niederzulassen gedenkt, für diesen mit dem Betrage von „fünfzehnhundert (dreitausend) Franken zu dem im § „54 des Gemeindegesetzes vom 25. April 1866 be-

„zeichneten Zwecke solidarisch so lange zu haften, bis „er entweder genügende Ausweisschriften vorlegen wird „oder nach seiner Entfernung aus dem Kanton der Nach„weis geleistet ist, daß er (mit seiner Familie) in seiner „Heimat wieder aufgenommen oder an einem andern „Orte die Niederlassungsbewilligung erhalten habe.

„N., den . . . .

. . . . . .

„Die Aechtheit obiger Unterschriften, sowie die Hab„haftigkeit der Unterzeichner bezeugt

„N., den . . . . . .

Der Gemeindammann:

. . . . . ."

§ 5. Personen, welche es versäumen, rechtzeitig für Ertheilung oder Erneuerung der Niederlassungsbewilligung einzukommen, sind vom Gemeindrathe hiezu aufzufordern. Bleibt diese Mahnung fruchtlos, so kann der Gemeindrath je nach Umständen entweder sofort die Wegweisung beschließen oder eine wiederholte Aufforderung unter Auferlegung einer Ordnungsbuße erlassen.

§ 6. Die Gemeindräthe haben die Niederlassungsgesuche, welche während der ersten zwanzig Tage jeden Monats eingereicht werden, noch im gleichen Monate zu erledigen und die an Kantonsfremde eventuell ertheilten Bewilligungen dem Statthalteramte einzusenden.

Gleichzeitig übermachen sie dem Statthalteramte ein Verzeichniß der während des letzten Monats aus der Gemeinde gezogenen Niedergelassenen.

§ 7. Die Statthalterämter haben die sämmtlichen gemäß § 6 eingegangenen eventuellen Niederlassungsbewilligungen des Bezirkes nebst den Verzeichnissen der weggezogenen Niedergelassenen spätestens während der ersten Woche des folgenden Monats der Direktion des Innern zu übersenden.

§ 8. Die Gemeindräthe sollen genaue und vollständige Verzeichnisse über die von ihnen ertheilten Niederlassungsbewilligungen führen.

Von den Gemeindräthen ist alljährlich während der ersten Hälfte des Februars ein Verzeichniß der in der Gemeinde niedergelassenen Kantonsfremden dem Statthalteramte einzusenden.

§ 9. Die Statthalterämter führen, gestützt auf die ihnen monatlich eingehenden eventuellen Niederlassungsbewilligungen und die Verzeichnisse der weggezogenen Niedergelassenen (§ 6) ebenfalls ein Verzeichniß über die im Bezirke niedergelassenen Kantonsfremden.

Alljährlich nach Eingang der gemeindräthlichen Verzeichnisse (§ 8) hat das Statthalteramt eine Vergleichung und Vereinigung seines Verzeichnisses vorzunehmen.

§ 10. Die Direktion des Innern führt einen Etat über alle von ihr bestätigten Niederlassungsbewilligungen.

Nach Eingang der alljährlich von den Statthalterämtern einzureichenden Verzeichnisse (§ 9) hat eine Vergleichung und Vereinigung des Etats stattzufinden.

§ 11. Bezüglich der in § 59 des Gemeindegesetzes bezeichneten Personen, welche als Niedergelassene zu betrachten sind, ohne einer Niederlassungsbewilligung

zu bedürfen, gelten die Vorschriften der regierungsräthlichen Verordnung vom 24. Christmonat 1864.

§ 12. Die gestempelten Formulare sind bei der Direktion des Innern zum kostenden Preise zu beziehen.

Die noch vorhandenen alten gestempelten Formulare können bei den Statthalterämtern unentgeltlich gegen neue ausgetauscht werden.

§ 13. Diese Verordnung, durch welche diejenige vom 14. Heumonat 1855 betreffend die Niederlassungsbewilligung aufgehoben wird, ist den Statthalterämtern für sich und zu Handen der Gemeindräthe zuzustellen und durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Verordnung des Regierungsrathes

vom 16. Brachmonat 1866

betreffend

die Aufenthalter.

Der Regierungsrath,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern,

beschließt:

§ 1. Die kantonsfremden Handwerksgesellen und Lehrlinge, Fabrikarbeiter, Tagelöhner und Dienstboten haben vom 1. Augstmonat d. J. an ihre Ausweisschriften (Wanderbücher, Pässe oder Heimatscheine) beim Gemeindrathe derjenigen Gemeinde, in welcher sie ihren Aufenthalt nehmen, beziehungsweise in Arbeit treten, zu deponiren.